

# Gemeinde Hetlingen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0133/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 970.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

### Haushaltskonsolidierung; hier: Beantragung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2017

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hat seit 2013 (zuletzt für 2016) für jedes Haushaltsjahr Anträge auf Fehlbetragszuweisungen nach den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen gestellt. Nach dem Ende des Haushaltsjahres 2017 zeichnet sich für das Vorjahr ein weiterer Fehlbetrag ab.

Gemäß der beigefügten vorläufigen Ergebnisrechnung ist zunächst zwar noch von einem Überschuss in Höhe von 35.275,41 € auszugehen. Abschreibungen als auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden jedoch erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht und sind somit in dem vorläufigen Ergebnis noch nicht enthalten. Unter Zugrundelegung der vorjährigen Werte ist von einem Aufwand für Abschreibungen in Höhe von rd. 186.000,00 € bei Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von rd. 99.000,00 € auszugehen. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Überschusses ergibt sich daraus dann ein Jahresfehlbetrag von rd. 52.000,00 €. Weitere Veränderungen können sich unter Umständen auch noch aus Wertberichtigungen und anderen Jahresabschlussbuchungen ergeben.

In dem Antragsverfahren der Gemeinde für eine Fehlbetragszuweisung 2013 wurden bei einem gemäß Jahresrechnung festgestellten Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von insgesamt 268.922,39 € 199.378,67 € als unabweisbar anerkannt. Letztendlich wurde die Fehlbetragszuweisung auf 80.000,00 € festgesetzt, so dass ein Restbetrag von dem anerkannten Fehlbetrag mit 119.378,67 € verblieb.

Nach den Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen werden Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

Der oben bezifferte Restbetrag aus der Antragstellung für 2013 wurde demzufolge bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2014 berücksichtigt, als dass er dem Fehlbetrag gemäß Ergebnisrechnung mit 204.568,77 € hinzugerechnet wurde, so dass unter Berücksichtigung eines bereits 2013 berücksichtigten Überschusses aus der Abrechnung der Kindertagesstätte eine Zwischensumme mit 351.659,00 € verblieben war. 63.426,67 € wurden nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt, so dass ein unabweisbarer Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres 2014 mit 288.232,33 € anerkannt worden ist. Die Gemeinde Hetlingen hat für 2014 erneut eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 80.000,00 € erhalten, so dass wiederum ein Restbetrag von 208.232,33 € verblieb.

Die Prüfung der Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 steht noch aus. Es ist davon auszugehen, dass die anerkannten aber nicht durch Zuweisung voll ausgeglichenen Fehlbeträge aus 2013 und 2014 vorgetragen werden. Da auch für 2015 und 2016 keine vollständige Übernahme der Fehlbeträge durch entsprechende Zuweisungen zu erwarten ist, wird sich der Vortrag von Fehlbeträgen aus Vorjahren fortsetzen.

Wird die Antragstellung auf Fehlbetragszuweisungen für ein Jahr unterbrochen, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht mehr berücksichtigt. Insofern ist verwaltungsseitig dringend anzuraten, trotz eines vermutlich relativ geringen Fehlbetrages auch für 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen, zumal sich auf der Basis der Haushaltsplanung 2018 in Verbindung mit der mittelfristigen Finanzplanung trotz eingeleiteter Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weitere defizitäre Haushalte abzeichnen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt daher, wie für die Jahre 2013 bis 2016, auch für das Haushaltsjahr 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen.

#### **Finanzierung:**

entfällt

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 hatte die Gemeinde Hetlingen Fehlbetragszuweisungen in Höhe von jeweils 80.000,00 € erhalten. Weitere Zuweisungen aus dem Kommunalen Bedarfsfond sind denkbar.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss beschließt, auf der Basis der vorläufigen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16 b des Finanzausgleichsgesetzes zu stellen.

---

Monika Riekhof

**Anlagen:**